

B e k a n n t m a c h u n g

Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel

Die
von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel
Königsweg 1
33617 Bielefeld

beabsichtigt die Offenlegung des verrohrten Kerchbaches am Quartier Quellenhof auf den Grundstücken Gemarkung Gadderbaum, Flur 9, Flurstück 5, 6, 50, 51, 52, 123, 129, 130, 168 und 170 in Bielefeld – Gadderbaum.

Geplant ist die Offenlegung des Kerchbaches zwischen den zwei Zufahrten zum Quartier Quellenhof, das im Nebenschluss zum Quellenhofweg liegt. Darüber hinaus soll der Löschwasserteich außer Betrieb genommen werden und die in den Zufahrten befindlichen Durchlässe erneuert und vergrößert werden. Um einen möglichst geringen Eingriff in den anstehenden belasteten Baugrund zu gewährleisten, wird der obere Durchlass höher als die bislang bestehende Gewässerverrohrung angesetzt. Durch die Höherlegung des Durchlasses ergibt sich ein Einstau des oberhalb gelegenen Sieks, jedoch ist aufgrund des starken Gefälles der Einfluss des Aufstaus gering. Durch den Geschiebetransport sowie den aus dem oberhalb gelegenen Waldgebiet stammenden Eintrag an Biomasse wird der Einstaubereich mittel- bis langfristig verlanden. Die Höhendifferenz der neu angelegten Gewässerstrecke soll über eine raue Rampe überwunden werden. Der Löschwasserteich wird durch Entfernen der Staubretter abgelassen, anschließend erfolgt eine Schlammmentwässerung. Das Gewässerprofil wird in diesem Abschnitt analog dem linearen Gewässerverlauf ausgebildet.

Die in den Löschwasserteich einleitende Regenentwässerung aus Richtung der Gärtnerei wird über einen Nebenarm angeschlossen. Von hier aus wird auch ein Totarmbereich ausgebildet, der bei höheren Wasserständen im Kerchbach einstaut.

Für dieses Vorhaben haben die von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel einen Antrag gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts gestellt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für den naturnahen Ausbau von Bächen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen ist in Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen. Diese wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Liegen

besondere örtliche Gegebenheiten vor, prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Prüfung und Bewertung dieser Maßnahme konnte eine Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes Bielefelder Osning mit Kalkstein- und Sandsteinzug (LSG-3917-0025) festgestellt werden. Außerdem befindet sich angrenzend im Oberlauf des Kerchbaches ein gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3917-215-8).

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat die überschlägige Prüfung ergeben, dass durch die Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Maßnahme steht keinem der Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes Bielefelder Osning mit Kalkstein- und Sandsteinzug entgegen. Durch den Rückbau der Verrohrung und der Vergrößerung der Durchlässe sowie der naturnahen Neugestaltung des Kerchbaches in einem offenen Gewässerprofil findet eine Aufwertung des derzeit verrohrten Gewässers statt. Zudem wird durch die Offenlegung des Gewässers der abwechslungsreiche Lebensraum für die ruhige Erholung gefördert und keine Fläche neu versiegelt. Bei dem abzutragenden Boden handelt es sich größtenteils um Auffüllungen bestehend aus Bauschutt mit Ziegel-, Beton-, Zement-, Asphalt- und Schlackenresten sowie schwach humosen Beimengungen aus Lehm, Sand, Kies und Schluff. Die obere Bodenschicht und die belasteten Auffüllungen, ebenso wie die Schlammauflage im Teich, werden fachgerecht entsorgt.

Entsprechend § 5 UVPG wurde daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bielefeld, den 09.12.2022

Der Oberbürgermeister

i. V.

gez. Adamski, Beigeordneter